

**Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs
(Schienenpersonenfernverkehrsgesetz – SPFVG)**

vom....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs
(Schienenpersonenfernverkehrsgesetz – SPFVG)**

§1 Gewährleistungsauftrag

(1) Die Sicherstellung einer flächendeckenden Bedienung der Bevölkerung von Städten ab 50.000 Einwohnern mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Schienenpersonenfernverkehr (SPFV), darüber hinaus von Orten mit überregionaler Bedeutung (z. B. Umsteigebahnhöfen, Fremdenverkehrsorten) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge entsprechend Artikel 87e Absatz 4 GG. Der Bund gewährleistet, dass dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, im Bereich des öffentlichen Schienenpersonenfernverkehrs mindestens durch ein Grundangebot im Tagesreisezugverkehr Rechnung getragen wird. Zusammen mit den Angeboten des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) soll ein integriertes öffentliches Verkehrsangebot geschaffen und gesichert werden.

(2) Die Gewährleistung des Bundes für den SPFV erstreckt sich auf die öffentliche Beförderung von Personen in Eisenbahnzügen des Fernverkehrs.
Die hierzu definierten Fernverkehrslinien werden im Ausschreibungsverfahren vergeben. Diese umfassen ein Gesamtnetz von mindestens 11.100 km als Daseinsvorsorge gemäß Absatz (1).

(Anmerkung: Vergleichbar ist hierfür das ehemalige DB-Angebot „InterRegio“ (IR) mit Bezugsjahr 1996/97)

(3) Soweit die Aufgabenträger des SPNV beabsichtigen, einen Verkehrsbedarf, der neben dem SPNV auch maßgeblich dem SPFV zuzuordnen ist, durch Zugangebote im SPNV abzudecken, soll sich der Bund an der Finanzierung angemessen beteiligen.

(4) Der Bund hat zur Erfüllung des Gewährleistungsauftrags – vergleichbar den SPNV-Aufgabenträgern – auf Bundesebene eine eigene und unabhängige Aufgabenträgerorganisation für den SPFV einzurichten. Diese ist dem Bundesverkehrsministerium direkt zuzuordnen und als Institution in öffentlicher Trägerschaft auszugestalten. Eine Privatisierung ist auszuschließen.

(5) Für die Beförderung von Personen im SPFV ist, entsprechend dem SPNV, bei Fahr-
ausweisen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden.

§2 Schienenpersonenfernverkehrsplan (SPFV-Plan)

(1) Die erforderliche Entwicklung des SPFV, mindestens jedoch das sicherzustellende Grundangebot nach §1, stellt der Bund in einem SPFV-Plan dar, welcher der Zustimmung

des Bundesrates bedarf. Die Aufstellung erfolgt erstmals bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Er wird spätestens alle sechs Jahre (*entsprechend § 32 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)*) fortgeschrieben und veröffentlicht. Die Aufgabenträger des SPNV sind bei der Aufstellung und Fortschreibung zu beteiligen. Zu beteiligen sind an der Erstellung und Fortschreibung des SPFV-Plans generell auch die bundesweiten Fahrgastverbände.

(2) Der SPFV-Plan stellt mindestens die pflichtig durch Züge des Fernverkehrs anzubindenden Orte, die Verknüpfungspunkte, die zu befahrenden Linien, die Taktfolge und die tägliche Bedienungszeit auf den einzelnen Linien dar. Insbesondere sind alle Oberzentren anzubinden. Das Prinzip des Integralen Taktfahrplans ist zu beachten. Der SPFV-Plan soll darüber hinaus Ziele und Vorgaben für die Qualität und die anzuwendenden Tarife enthalten.

Die Aufgabenträgerorganisation für den SPFV hat dabei sicherzustellen, dass ein SPFV, bezogen auf den Tagesreisezugverkehr, flächendeckend bzw. bundesweit angeboten und bezuschusst wird.

Zur Gewährleistung eines attraktiven Angebots bzw. zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet stellt der 2-Stunden-Takt (Montag - Sonnabend von 06:00 Uhr – 20:00 Uhr, Sonntag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, jeweils bezogen auf die Abfahrtszeiten am Bahnhof, an dem die jeweilige Zugfahrt beginnt) das Mindestangebot dar. Zusätzlich sind Regelungen bei Tagesrandlagen zu treffen, welche eine Doppelbedienung durch SPFV und SPNV verhindern bzw. eine jeweils sinnvolle Ergänzung gewährleisten.

(3) Die Erschließung wichtiger Ziele im benachbarten Ausland und touristischer Regionen in Deutschland ist ebenfalls zu regeln.

(4) Der SPFV-Plan soll die Angebotsplanung der Verkehrsunternehmen des SPFV aufgreifen und dort ergänzende oder abweichende Regelungen vorsehen, wo dies zur Erfüllung des Gewährleistungsauftrags nach §1 geboten ist.

§3 Mitwirkungspflichten

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen und die Aufgabenträger des SPNV sind verpflichtet, der vom Bund mit der Erstellung des SPFV-Plans beauftragten Stelle die für die Aufgabe erforderlichen und verfügbaren Informationen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug ist der Aufgabenträger des SPFV verpflichtet, im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit den Aufgabenträgern des SPNV eine Abstimmung der Anschluss- und Umsteigebeziehungen zwischen SPFV und SPNV herbeizuführen.

§4 Sonstige Regelungen

Als Ergänzung zu diesem Gesetz sind Durchführungsverordnungen bezüglich der spezifischen Anforderungen an die Fahrzeuge und Serviceeinrichtungen des SPFV sowie die Tarifgestaltung zu erlassen.

§5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Stand 08.07.2018

